

Demokratie**initiative 99**

88147 Achberg ♦ Panoramastr. 30 ♦ Tel. 08380-335 ♦ Fax -675

Demokratie-Initiative 99 - 88147 Achberg

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuß
Z. Hd. Herrn Arnold Bug
Bundeshaus
53113 Bonn

Achberg, den 17. März 1999

Betr.: Petition 1-14-06-1115-003491
Bezug: Ihr Schreiben vom 19. 2. 1999

Sehr geehrter Herr Bug,
in obigen Schreiben teilen Sie uns mit, daß unsere Petition den als Berichterstatter eingesetzten Abgeordneten zugeleitet worden sei und "dann im Petitionsausschuß ... beraten" werde.

Aufgrund mehrfacher Erfahrungen mit Petitionsinitiativen in den Jahren 1984, 1987, 1990 und 1994, die im Kern demselben Anliegen galten und 1984 und 1988 im Plenum des Deutschen Bundestages auch zur Abstimmung gelangten, haben wir Grund zu der Bitte, uns die zu unserer jetzigen Petition aus dem Gang der Verfahrens bereits vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Fachressorts zur Verfügung zu stellen. Der Grund zu dieser Bitte ergibt sich für uns daraus, daß es in den vorgängigen Initiativen regelmäßig erst nach mehreren Interventionen unsererseits dahin kam, daß man das Anliegen überhaupt so wahrgenommen hat, wie es von uns vorgetragen und begründet wurde. Es gehört nach unserem Verständnis des demokratischen Charakters wenigstens dieser minimalen Möglichkeit, auf dem Petitionsweg aus der Rechtsgemeinschaft mit der Volksvertretung in gesetzgeberischen Angelegenheiten unmittelbar in Kontakt zu treten, daß die Initiatoren vor dem Abschluß des Verfahrens verfolgen können, ob ihre Initiative überhaupt authentisch wahrgenommen worden ist. Im vorliegenden Fall ist von besonderer Bedeutung, ob unsere am 9. Januar 1999 z. Hd. der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Lüth, nachgereichte "Ergänzung zu unserer Petition vom 13. Dezember 1998" dort in die Unterlagen aufgenommen worden ist. Eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens haben wir nicht bekommen. Wir fügen es diesem Schreiben zur Überprüfung nochmals bei.

Diese Ergänzung ist für die Beurteilung unserer Petition entscheidend wichtig, weil wir aus Ihrem Schreiben vom 7. 1. 99 (gez. Prietzke) entnehmen mußten, daß der Gegenstand des Anliegens nicht richtig aufgenommen worden war. Daher möchten wir Sie eindringlich um die Mitteilung der entsprechenden Unterlagen bitten, an denen wir prüfen können, ob der Sachverhalt im Deutschen Bundestag so beraten wird, wie er in unserer Initiative für einen "Volksentscheid zum 9. November 1999" vor allem auch unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt dargestellt wird.

Um es auch an dieser Stelle nochmals unmißverständlich zu betonen:

Wir beantragen *nicht* die Entscheidung des Deutschen Bundestages über ein Verfassungsgesetz zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung (Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid), sondern wir beantragen ein *einfaches Gesetz* zur Durchführung eines Volksentscheides zum 9. November 1999 über den von uns vorgelegten Entwurf eines Verfassungsgesetzes zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung. Diesem Anliegen zuzustimmen, ist ausschließlich eine verfassungspolitische Frage, die in ihrem Kern durch die Koalitionsvereinbarung der derzeitigen Regierungsmehrheit bereits positiv beantwortet ist. *Sie will* demnach die dreistufige Volksgesetzgebung grundsätzlich ermöglichen, steht aber vor dem Problem, daß der Bundestag dies nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen könnte. Dies ist verfassungsrechtlich unumstritten. Da die Opposition diesem Anliegen bisher jedoch ablehnend gegenübersteht und keine Anzeichen eines Sinnenwandels zu erkennen ist, ist dieser Weg blockiert. Offen hingegen ist der von unserer Petition ins Auge gefaßte Weg, über den Entwurf eines entsprechenden Verfassungsgesetzes einen Volksentscheid oder zumindest eine Volksbefragung zu ermöglichen, deren Ergebnis dann eine maßgebende Orientierung für das rechtsförmliche Handeln der Volksvertretung sein könnte, über das sich mit Sicherheit weder die Regierungsmehrheit noch die Opposition hinwegsetzen würden. Dieses könnte - so unsere verfassungsrechtliche Beurteilung - mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, vorausgesetzt, die Koalition wollte ernsthaft verwirklichen, was sie im Koalitionsvertrag vereinbart hat. Würde die Opposition *dagegen* verfassungsrechtliche Einwände geltend machen, könnte sie beim Bundesverfassungsgericht eine Klärung des Sachverhaltes beantragen. Dann wäre endlich wenigstens verfassungsrechtlich definitiv geklärt, welche Interpretation des Grundgesetzes Art. 20 Abs. 2 verbindlich ist. Auch das wäre ein wichtiger Fortschritt in dieser Angelegenheit, die seit Jahren, ja Jahrzehnten ungeklärt auf der Stelle tritt.

Dieser Gedankengang ist für die Beurteilung unserer Petition der entscheidende. Von ihm muß daher die Urteilsbildung abhängig gemacht werden.

Wir müssen Sie daher bitten, dafür zu sorgen, daß insbesondere auch die Berichterstatter der Parteien diese Fragestellung aufnehmen und uns nicht wieder ihre Theorien darüber vortragen, warum sie für oder gegen die Aufnahme sog. "plebiszitärer Elemente" ins Grundgesetz sind. Darum geht es nicht. Es geht nur darum, ob die Mehrheit der Volksvertretung will, daß über den von uns vorgelegten konkreten Entwurf einer verfassungsrechtlichen Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung zum 9. November 1999 die wahl- und stimmberechtigten Bevölkerung selbst zu einer Volksabstimmung oder wenigstens zu einer Volksbefragung aufgerufen werden soll.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, daß *dieses* Anliegen unserer Petition und nicht ein Mißverständnis desselben zur Entscheidung kommt.

Damit wir vor der Entscheidung prüfen können, ob das der Fall ist, bitten wir darum, uns die Papiere, die dazu dem Petitionsausschuß vorliegen, zur Verfügung zu stellen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Wilfried Heidt)